

## **Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die  
Volksabstimmung vom 3. Februar 1895.**

(Vom 12. März 1895.)

---

**Tit.**

Das von Ihnen untern 27. Juni 1894 vereinbarte Bundesgesetz betreffend die Vertretung der Schweiz im Auslande ist im Bundesblatt vom 11. Juli veröffentlicht worden. Die Referendumsfrist ist mit dem 9. Oktober abgelaufen. Bis zu diesem Zeitpunkte sind aus allen Kantonen, mit Ausnahme von Glarus, Schaffhausen, Waadt und Genf, Referendumsbegehren eingegangen, welche insgesamt 40,839 Unterschriften tragen.

Wir haben das statistische Bureau mit Prüfung dieser Unterschriften beauftragt, und dasselbe hat uns seinen Befund in einem Berichte unterbreitet, welchem wir die nachfolgende Tabelle entnehmen:

Kantone.	Unterschriften.		
	Gültige.	Von zweifelhafter Gültigkeit.	Ungültige.
Zürich . . . . .	184	372	5
Bern . . . . .	4,825	1,067	57
Luzern . . . . .	4,966	73	—
Uri . . . . .	519	54	4
Schwyz . . . . .	1,396	—	21
Obwalden . . . . .	865	—	10
Nidwalden . . . . .	467	26	14
Zug . . . . .	765	134	4
Freiburg . . . . .	6,542	1,211	36
Solothurn . . . . .	864	163	1
Baselstadt . . . . .	293	—	—
Baselland . . . . .	224	—	3
Appenzell A.-Rh. . . . .	1	—	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	398	—	19
St. Gallen . . . . .	6,299	43	70
Graubünden . . . . .	476	—	—
Aargau . . . . .	2,597	90	7
Thurgau . . . . .	1,166	—	18
Tessin . . . . .	1,974	124	23
Wallis . . . . .	2,175	118	32
Neuenburg . . . . .	44	—	—
	37,040	3,475	324

Als Unterschriften von zweifelhafter Gültigkeit bezeichnete das statistische Bureau diejenigen, welche von Individuen herrührten, deren Stimmberechtigung von andern Personen als den Gemeindevorstehern, z. B. von Gemeinbeschreibern, Gemeinderatsmitgliedern, oder auch von Personen bescheinigt war, deren amtliche Eigenschaft sich überhaupt nicht ersehen ließ.

Als von vornherein ungültig mußten diejenigen Unterschriften angenommen werden, die theils von einer und derselben Hand, oder aber von Frauen herrührten, theils mit keinerlei Beglaubigung versehen waren. Dazu kamen noch 84 Unterschriften aus der Gemeinde Les Bois (Bern), die zu spät, d. h. nach Ablauf der Referendumsfrist, einlangten.

Wir haben sowohl jene zweifelhaften als diese ungültigen Unterschriften kassiert und als gültig mithin nur 37,040 anerkannt.

Unter den Referendumsbogen befanden sich auch zwei aus den freiburgischen Gemeinden Grattavache und Altavilla, welche zwar die übliche Formel mit der Unterschrift des Gemeindevorstandes, jedoch sonst keine Unterschriften trugen, von denen somit anzunehmen war, daß sie zum voraus — en blanc — beglaubigt worden seien. Wir haben nicht ermangelt, die Regierung von Freiburg zur Vernehmlassung einzuladen, und von ihr folgende Auskunft erhalten:

„In Erledigung ihres Schreibens vom 20. November abhin, haben wir unsere Direktion des Innern beauftragt, in Sachen der durch die Gemeindevorstände von Grattavache und Altavilla am Fuße von Referendumsbogen für das Gesandtschaftsgesetz angebrachten Beglaubigung eine Untersuchung anzuheben.

„Aus den eingeholten Erklärungen und Erkundigungen geht hervor, daß diesen Beamten die betreffenden Unterschriftenbogen mit dem Beifügen vorgelegt worden sind, dieselben hätten in der Gemeinde cirkuliert und die Cirkulation sei abgeschlossen.

„Obgleich nun die Unterschriftenbogen keine Referendumsunterschriften aufwiesen, hielten sich die Gemeindevorstände doch für verpflichtet, dieselben zu visieren und selbst weiter zu befördern, wobei ihre Unterschriften bloß den Zweck hatten, die hiervoor erwähnten Thatsachen zu bezeugen. Eine weitergehende Bedeutung ist diesen Unterschriften nicht beizumessen und eine abweichende Auffassung bei der *bona fides* der in Frage stehenden Persönlichkeiten absolut ausgeschlossen.

„Es hat also seitens derselben keinerlei Absicht vorgelegen, eine Beglaubigung en blanc auszustellen. Wäre dies der Fall gewesen, so würden sie offenbar nicht selbst die Unterschriftenbogen zurückgesandt, sondern dieselben vielmehr vernichtet haben.

„Übrigens hat der Gemeindeammann von Grattavache das Beglaubigungsformular gar nicht ausgefüllt.

„Was den Gemeindeammann von Altavilla betrifft, so ergibt sich die Richtigkeit seiner Angaben aus der Thatsache, daß die Beglaubigung den Vormerk trägt: „Keine Unterschriften erhalten“, welche Bemerkung durch den Gemeindevorstand beifügt wurde, der auch die Zahl der Aktivbürger der Gemeinde beifügen zu müssen glaubte, die berechtigt gewesen wären, zu unterzeichnen.

„Es ist also offensichtlich, daß die beiden Gemeindevorsteher keinerlei gesetzwidrige Absicht gehabt haben.

„Bei dieser Sachlage müssen wir, in Übereinstimmung mit unserm Staatsanwalt, dessen Ansichtsäußerung wir eingeholt haben, konstatieren, daß keine Bestimmung des Strafgesetzbuches auf sie anwendbar ist.

„Wir glauben nicht, daß es angesichts dieser Erwägungen angezeigt wäre, die beiden Gemeindevorsteher dem Strafrichter zu überweisen; dieser würde sie zweifelsohne freisprechen.

„Immerhin haben wir, um einer Wiederholung ähnlicher unregelmäßiger Vorgänge vorzubeugen, die Präfekten der Bezirke Veveyse und Lac beauftragt, den Gemeindevorstehern von Grattavache und Altavilla entsprechende Weisungen zu erteilen.“

Wir haben uns, nach den erhaltenen Aufklärungen, zu weiteren Schritten nicht veranlaßt gesehen.

Da mit den als gültig anerkannten 37,040 Unterschriften die erforderliche Anzahl erreicht und überschritten war, mußte die Volksabstimmung angeordnet werden.

Wir setzten dieselbe auf den 3. Februar laufenden Jahres an und erließen die erforderlichen Weisungen an Bundeskanzlei und Kantone.

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat :

Kantone.	Ja.	Nein.	Leer.	Ungültig.	Stimm- berechtigte.
Zürich . . . . .	18,377	29,215	8823	26	89,084
Bern . . . . .	26,927	23,414		2722	118,449
Luzern . . . . .	1,685	5,171	20	18	32,544
Uri . . . . .	127	2,378		73	4,338
Schwyz . . . . .	202	2,190	3	2	12,318
Obwalden . . . . .	48	828		8	3,687
Nidwalden . . . . .	66	847	—	2	2,895
Glarus . . . . .	982	2,566	61	12	8,177
Zug . . . . .	299	828	1	2	6,082
Freiburg . . . . .	2,419	8,769	58	31	29,300
Solothurn . . . . .	2,337	2,653	42	37	19,251
Baselstadt . . . . .	800	1,226	1	1	14,109
Baselland . . . . .	747	3,400	118	3	13,193
Schaffhausen . . . . .	1,588	4,796	164	—	8,128
Appenzell A.-Rh. . . . .	3,159	3,912	448	7	12,191
Appenzell I.-Rh. . . . .	168	2,098	42	3	2,971
St. Gallen . . . . .	8,557	26,613		1398	51,647
Graubünden . . . . .	4,230	8,109	337	20	22,385
Aargau . . . . .	9,954	23,004	1203	41	42,492
Thurgau . . . . .	5,724	8,391	347	18	24,098
Tessin . . . . .	4,526	4,555	122	61	33,277
Waadt . . . . .	14,918	1,635	27	10	63,577
Wallis . . . . .	1,877	9,729	13	17	27,808
Neuenburg . . . . .	9,084	1,018	70	23	27,032
Genf . . . . .	5,716	646	92	246	20,147
<b>Total</b>	<b>124,517</b>	<b>177,991</b>		<b>16,773</b>	<b>689,180</b>

Die Vorlage ist somit verworfen, wovon wir Sie am Protokoll Vormerk zu nehmen ersuchen.

Im übrigen benutzen wir diesen Anlaß, Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 12. März 1895.

In Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Volksabstimmung vom 3. Februar 1895. (Vom 12. März 1895.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1895
Date	
Data	
Seite	972-976
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 961

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.